

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung und Gebührentarif) vom 11. Dezember 2015  
Seite 3
2. Bekanntmachung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans „logport IV – Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“  
- Erteilung der Genehmigung -  
Seite 9
3. Bekanntmachung des Bebauungsplans LIN 157 „logport IV – Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“  
- Satzungsbeschluss -  
Seite 12
4. Bekanntmachung des Bebauungsplans STA 142 und 23. Flächennutzungsplanänderung „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“  
- Aufstellungsbeschluss -  
Seite 15
5. Bekanntmachung des Bebauungsplans STA 161 „Rathausquartier“  
- Aufstellungsbeschluss -  
Seite 17
6. Bekanntmachung des 24. Nachtrages zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 9. Dezember 2015  
Seite 19
7. Bekanntmachung des 8. Nachtrags zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 9. Dezember 2015  
Seite 22
8. Bekanntmachung des 4. Nachtrags zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 9. Dezember 2015  
Seite 24

## Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 46

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Aktuelles / Amtsblatt)

9. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung (Gewässerumlagesatzung) vom 9. Dezember 2015  
Seite 38
10. Bekanntmachung der Abweichungssatzung über die Fertigstellung des Holunderweges vom 16. Dezember 2015  
Seite 42
11. Bekanntmachung des 13. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 5. Juli 2001  
Seite 46
12. Bekanntmachung der Einladung zur Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort am 21. Januar 2016  
Seite 48
13. Aufgebote von Sparkassenbüchern  
Seite 49

**Satzung  
der Stadt Kamp-Lintfort über  
die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührenordnung und Gebührentarif)  
vom 11. Dezember 2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV NRW S. 666) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV NRW S. 622), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung vom 8. Dezember 2015 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3  
Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

**§ 4  
Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für diese Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19. Februar 2003 (GV NW Seite 156, ber. S 570; 2005 S.818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 21. Dezember 2005 außer Kraft.

**Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Kamp-Lintfort  
vom 11. Dezember 2015**

---

**Gebührentarif**

---

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
b)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 3 Für jede Seite	0,80
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4	0,80
	im Format A3	1,00
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	10,50
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	5,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	26,00
4.	a) Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	31,00
	b) Erklärungen über die Ausübung/Nichtausübung von städtischen Vorkaufsrechten an Grundstücken Dritter je angefangene halbe Stunde	31,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,50
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,50

7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	26,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,50
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	26,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	26,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	26,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	18,50
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite	0,35
12.	Plots	
	a) DIN A 4	9,00
	b) DIN A 3	9,00
	c) DIN A 2	10,00
	d) DIN A 1	11,00
	e) DIN A 0	13,00
	Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	26,00
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	9,00
15.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	88,00
16.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	88,00
17.	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Scheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	88,00
18.	Anerkennung ausländischer Entscheidungen (Heimatstaat- entscheidung)	60,00
19.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges bzw. einer Personenstandsurkunde aus einem Personenstandsregister oder –buch	15,00

20.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,50
21.	Auskunft oder Einsicht in eine Sammelakte	17,00
22.	Eidesstattliche Versicherung oder Vereidigung Dolmetscher	30,00
23.	Ausstellung einer vorläufigen Bestattungserlaubnis	30,00
24.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bzw. Anmeldung der Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft – deutsches Recht ausländisches Recht	88,00 120,00
25.	Prüfung der Ehevoraussetzung bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	88,00
26.	Vornahme der Eheschließung/Lebenspartnerschaft durch ein anderes, als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamtes – Ermächtigungen –	88,00
27.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30,00
28.	Bescheinigung von Namensänderungen	12,00
29.	Termine für Trauungen außerhalb der Öffnungszeiten	145,00

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung und Gebührentarif) vom 11. Dezember 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 11. Dezember 2015

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**21. Änderung des Flächennutzungsplans „logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“  
- Erteilung der Genehmigung -**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Juni 2015 die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“ beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans LIN 157 „logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“ gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Kamp-Lintfort bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf - als höhere Verwaltungsbehörde - hat die vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 19. November 2015 unter dem Aktenzeichen 35.02.01.01-27Kam-021-1268 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Grenzen des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans „logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“ einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplans „logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

**Hinweise:**

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S.

878), beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 9. Dezember 2015

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister



**Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan LIN 157 „logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“**  
**- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. September 2015 den Bebauungsplan LIN 157 „logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“ als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die erforderliche 21. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt und am 19. November 2015 durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Kamp-Lintfort bekanntgemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird Planungsrecht für die Entwicklung eines Logistikzentrums auf der ehemaligen Kohlenlagerfläche des Bergwerks West an der Norddeutschlandstraße geschaffen. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplans 13a „Vinnmannsweg“ werden mit Rechtskraft des Bebauungsplans LIN 157 „logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“ aufgehoben. Ebenfalls treten dem Bebauungsplan widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Rechtskraft des Bebauungsplans LIN 157 „logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“ außer Kraft.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan LIN 157 „logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“ wird einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan LIN 157 „logport IV - Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

**Hinweise:**

1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach

Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
  
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 9. Dezember 2015

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister



**Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan STA 142 und 23. Flächennutzungsplanänderung „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“**  
**- Aufstellungsbeschluss -**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.03.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans STA 142 „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“ und der 23. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

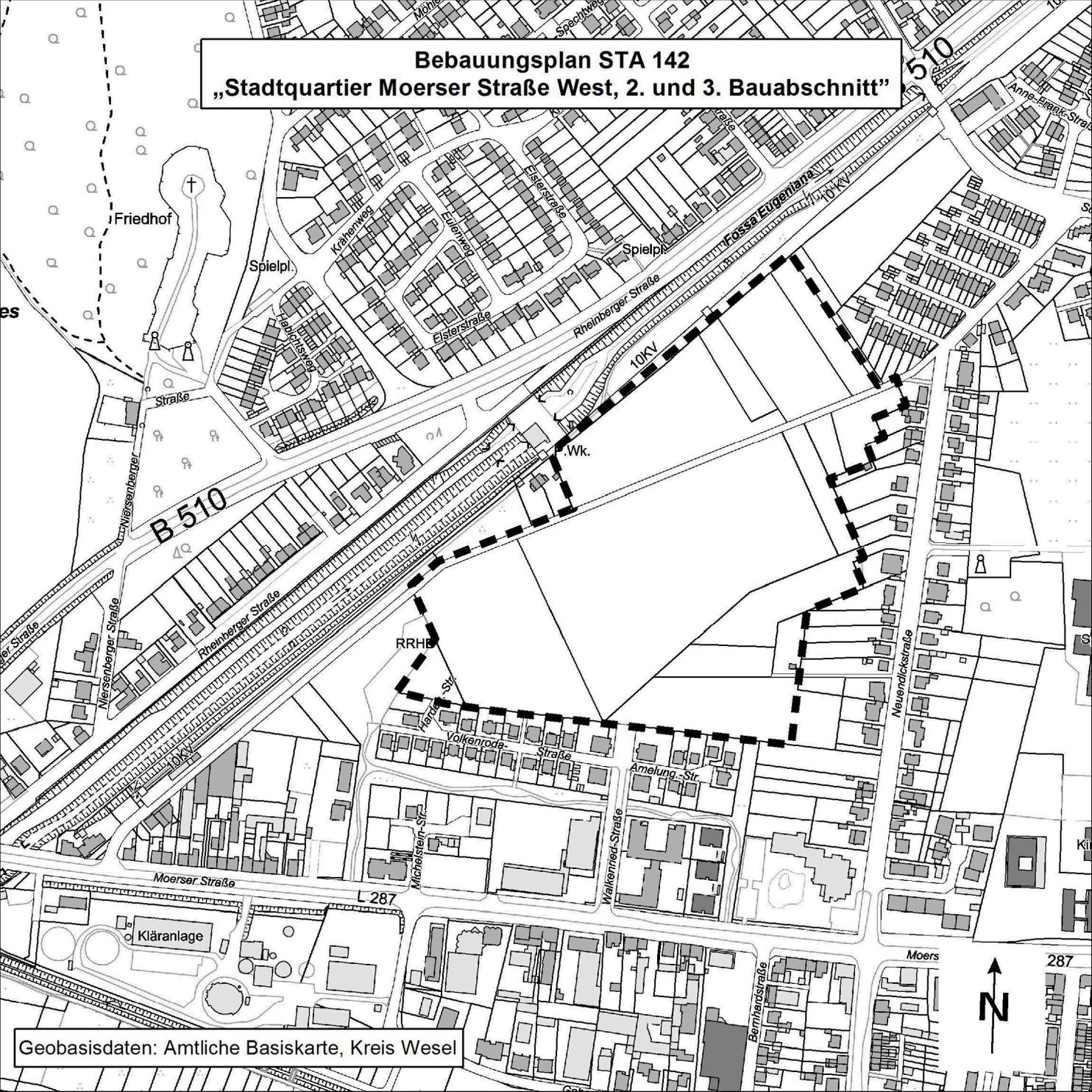
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach Abschluss des bereits umgesetzten 1. Bauabschnitts Planungsrecht für die Erweiterung des Stadtquartiers Moerser Straße West für Wohnbauflächen mit hoher Aufenthaltsqualität geschaffen werden.

Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Kamp-Lintfort, den 09. Dezember 2015

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

# Bebauungsplan STA 142 „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“



Geobasisdaten: Amtliche Basiskarte, Kreis Wesel

**Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan STA 161 „Rathausquartier“**  
**- Aufstellungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08. Dezember 2015 die Aufstellung des Bebauungsplans STA 161 „Rathausquartier“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

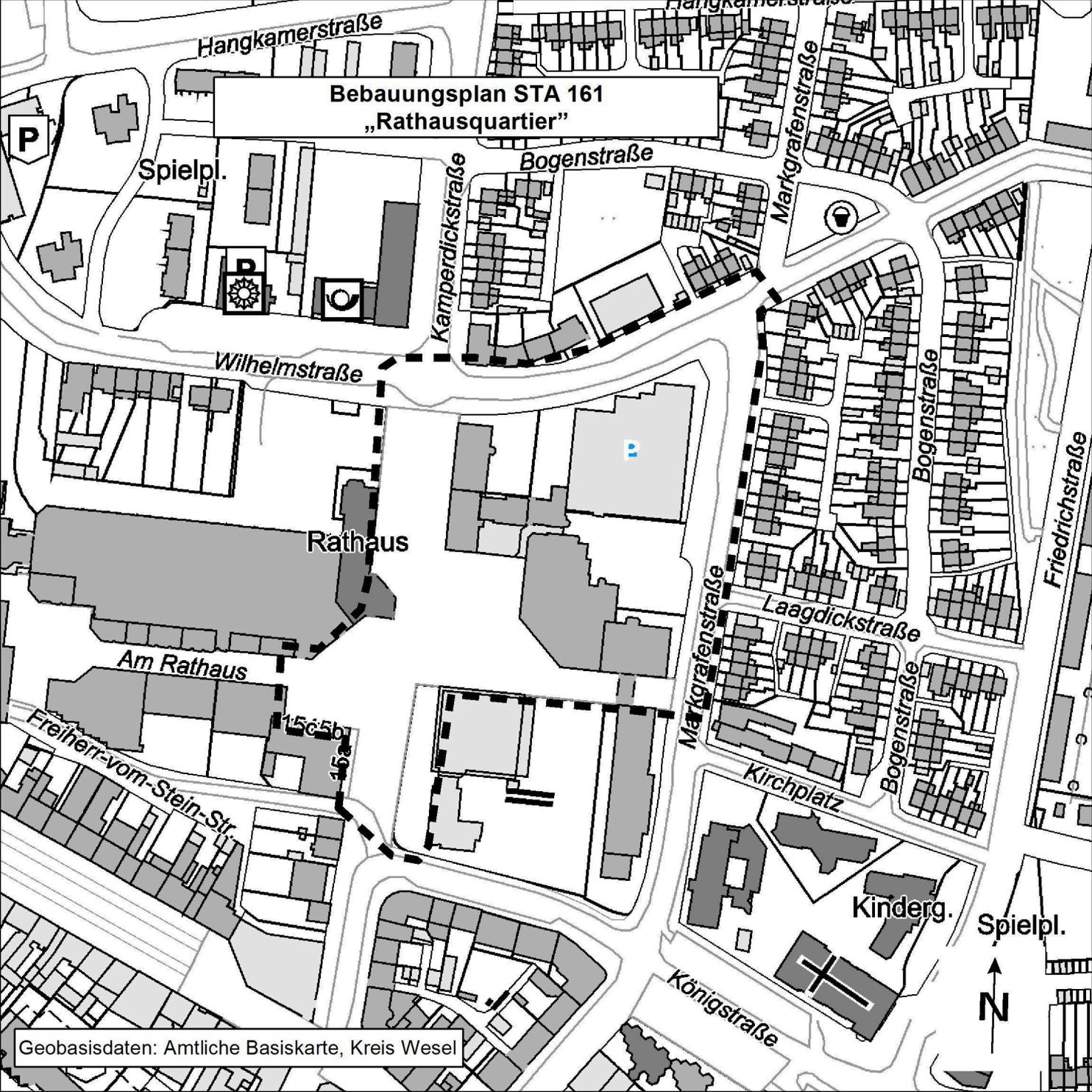
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen. Auch ist das Monitoring nach § 4 c BauGB nicht anzuwenden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Planungsrecht für das Rathausquartier im Rahmen des Innenstadumbaus zu einem weiteren wichtigen Bereich mit einer qualitätvollen Wohnbebauung und einem attraktiven Grün- und Freiraum geschaffen werden.

Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Kamp-Lintfort, den 09. Dezember 2015

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister



Hangkammerstraße

Bebauungsplan STA 161  
„Rathausquartier“

Spielpl.

Bogenstraße

Kamperdickstraße

Markgrafenstraße

Wilhelmstraße

Rathaus

Am Rathaus

Markgrafenstraße

Laagdickstraße

Bogenstraße

Friedrichstraße

Freiherr-vom-Stein-Str.

1565b  
16a

Kirchplatz

Kinderg.

Spielpl.

Königstraße



**Bekanntmachung**  
**des 24. Nachtrages zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung**  
**in der Stadt Kamp-Lintfort vom 9. Dezember 2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW. S. 496), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW. S. 666) und des § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 24.07.2012 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgenden 24. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 beschlossen:

I

**§ 4 Abs. 1 - 7 erhalten folgende Fassung:**

- (1) Bei wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen
- |                    |              |
|--------------------|--------------|
| 80 l - Behälter    | 141,16 EUR   |
| 120 l - Behälter   | 187,98 EUR   |
| 240 l - Behälter   | 328,42 EUR   |
| 770 l - Behälter   | 1.043,79 EUR |
| 1.100 l - Behälter | 1.477,56 EUR |
- (2) Bei 2-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen
- |                    |            |
|--------------------|------------|
| 80 l - Behälter    | 70,59 EUR  |
| 120 l - Behälter   | 93,99 EUR  |
| 240 l - Behälter   | 164,22 EUR |
| 770 l - Behälter   | 521,90 EUR |
| 1.100 l - Behälter | 738,77 EUR |
- (3) Bei 3-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen
- |                    |            |
|--------------------|------------|
| 80 l - Behälter    | 47,05 EUR  |
| 120 l - Behälter   | 62,66 EUR  |
| 240 l - Behälter   | 109,47 EUR |
| 770 l - Behälter   | 347,93 EUR |
| 1.100 l - Behälter | 492,52 EUR |
- (4) Bei 4-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen
- |                    |            |
|--------------------|------------|
| 40 l - Behälter    | 23,58 EUR  |
| 80 l - Behälter    | 35,29 EUR  |
| 120 l - Behälter   | 46,99 EUR  |
| 240 l - Behälter   | 82,10 EUR  |
| 770 l - Behälter   | 260,95 EUR |
| 1.100 l - Behälter | 369,39 EUR |
- (5) Für die Entsorgung eines Müllsackes von 70 l wird eine Gebühr von 7,50 EUR beim Kauf des Sackes erhoben.

- (6) Die jährliche Gebühr für die Entsorgung der Biotonne beträgt für einen
- |                  |           |
|------------------|-----------|
| 120 l - Behälter | 41,00 EUR |
| 240 l - Behälter | 65,00 EUR |
- (7) Für die Entsorgung eines Gartenabfallsackes von 70 l wird eine Gebühr von 3,00 EUR beim Kauf des Sackes erhoben.

## II

Dieser 24. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende 24. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 29.12.1993 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 9. Dezember 2015

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**des 8. Nachtrags zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**  
**der Stadt Kamp-Lintfort vom 9. Dezember 2015**

I.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW. S. 666), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW. S. 926 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW. S. 133) und des § 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgenden 8. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 beschlossen:

I

**§ 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,37 EUR.

**§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt die Niederschlagswassergebühr jährlich 0,81 EUR.

**§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

Bei ausnahmsweise gestatteter Einleitung von Grund-, Tag- und Drainagewasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt auf Quadratmeter-Basis. Die tatsächlich oder geschätzten eingeleiteten Wassermengen (m<sup>3</sup>) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmengen der letzten 10 Wasserwirtschaftsjahre auf Quadratmeter (m<sup>2</sup>) umgerechnet.

Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 768,17 mm pro m<sup>2</sup> für die Berechnung zugrunde gelegt.

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter i. S. d. § 4 Abs.4 0,81 EUR.

II

Dieser 8. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende 8. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 9. Dezember 2015

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**des 4. Nachtrags zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**  
**der Stadt Kamp-Lintfort vom 9. Dezember 2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 29.09.2015 folgenden 4. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.10.2012 beschlossen:

**I**

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche

- für die Fußgängerzone	
Straßenreinigung und Winterwartung	0,4298 EUR
- für die übrigen Straßen	
a) Straßenreinigung	0,0365 EUR
b) Winterwartung	
in Kategorie 1	0,0074 EUR
in Kategorie 2	0,0029 EUR
in Kategorie 3	0,0007 EUR

Die Zuordnung der Straßen in die jeweilige Winterwartungskategorie ergibt sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis.

**II**

Dieser 4. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 09.10.2012 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**I**

## Straßenreinigerverzeichnis

zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.10.2012

- gültig ab 01.01.2016 -

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungs-kategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr-bahn	Gehweg	Fahr-bahn	Gehweg		
Abteiplatz ohne Verbindungsweg zur Sternstraße		x		x	1	einschl. Verbindungsweg zur Sternstr.
Adlerweg		x		x	3	
Agnes-Miegel-Weg		x		x	3	
Ahornstraße		x		x	2	
Albertstraße		x		x	2	
Alfredstraße		x		x	2	
Am Drehmannshof von Friedrich-Heinrich-Allee bis Hs.-Nr. 25 einschl. Wendehammer		x		x	1	von Fr.-Hr.-A. bis Höhe Wendehammer
					3	Wendehammer
Am Hornbusch		x		x	2	
Am Kahlenhof		x		x	3	
Am Laukenhof		x		x	3	
Am Nepix Feld einschl. Stichstraße zur Peterstraße u. Stichwege		x		x	3	
Am Pappelsee		x		x	3	
Am Parsickgraben einschl. Stichwege		x		x	2	
Am Schmidtberg bis einschl. Hs.-Nr. 5/12 d		x		x	3	
Amelungsborn-Straße		x		x	3	
Amselstraße		x		x	2	
An der Goorley	x	x	x	x	-	übertragen
Annastraße		x		x	2	
Anne-Frank-Straße		x		x	3	
Antonstraße		x		x	2	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungs-kategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr-bahn	Gehweg	Fahr-bahn	Gehweg		
Asternweg		x		x	3	
Auguststraße		x		x	2	
Bahnhofstraße		x		x	2	
Barbarastraße		x		x	2	
Bendsteg		x		x	2	
Bergmannstraße		x		x	3	
Bergstraße bis einschl. Hs.-Nr. 18		x		x	2	
Bernhardstraße		x		x	3	
Bertastraße		x		x	2	zwischen Moerser Str. u. Krusestr.
					3	zwischen Krusestr. u. Wendehammer
Bismarkplatz		x		x	2	
Blumenstraße		x		x	2	
Boegenhofstraße		x		x	2	
Bogenstraße		x		x	2	
Brandshofstraße		x		x	2	
Brandstraße		x		x	3	
Breslauer Straße		x		x	2	
Bruchstraße		x		x	2	
Bruchstraße nur Stichstraßen	x	x	x	x	-	übertragen
Buchenstraße		x		x	2	
Bürgermeister-Schmelzing-Straße		x		x	1	
Bussardweg		x		x	2	zwischen Falkenweg u. Möwenweg
					3	zwischen Möwenweg u. Milanweg
Cäcilienstraße		x		x	2	
Cambraistraße		x		x	3	
Carl-Friedrich-Gauß-Straße		x		x	1	
Carl-Zeiss-Straße		x		x	2	
Christianstraße		x		x	2	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungs-kategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr-bahn	Gehweg	Fahr-bahn	Gehweg		
Dachsberger Weg		x		x	2	zwischen Ferdinandenstr. u. Fliederstr.
					3	zwischen Fliederstr. u. Wendehammer
Danziger Straße		x		x	2	
Dicksstraße		x		x	3	
Dieprahmsweg		x		x	1	
Dohlenweg		x		x	2	von Wiesenbruchstr. bis Falkenweg
					3	von Falkenweg bis Hs.-Nr. 55 inkl. Stichstraße
Dorfstraße		x		x	1	
					3	Stichstraße Höhe Hs.-Nr. 48
Drosselweg		x		x	2	
Ebertstraße		x		x	1	
Eduard-Mörke-Straße		x		x	3	
Eichendorffstraße		x		x	2	von Rundstr. bis Wilhelm-Raabe-Str.
					3	von Wilhelm-Raabe Str. bis Ende
Einerstraße		x		x	2	
Eisenstraße	x	x	x	x	-	übertragen
Elbinger Straße		x		x	3	
Elisabethstraße		x		x	2	
Elsterstraße		x		x	3	
Erlenweg		x		x	3	
Ernststraße		x		x	2	
Eugeniastraße bis Hs.-Nr. 39	x	x	x	x	-	übertragen
Eulenweg		x		x	3	
Eupener Straße		x		x	2	
Eyller Straße		x		x	1	
Fackelstraße bis Breitenwegsallee		x		x	2	von Schloßallee bis Zuwegung Zeche (bei Hs.-Nr. 64)
					3	von Zuwegung Zeche bis Breitenwegsallee

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Falkenweg bis Zeisigweg		x		x	2	zwischen Bussardweg u. Dohlenweg
					3	zwischen Dohlenweg u. Rheinberger Str.
					3	Hs.-Nr. 2 bis Bussardweg
Fasanenstraße		x		x	1	
Ferdinantenstraße bis Bürgermeister-Schmelzing-Straße		x		x	1	
Ferdinantenstraße zwischen Bürgermeister-Schmelzing-Straße und Kendelstraße		x		x	3	
Ferdinantenstraße nur Stichstraßen	x	x	x	x	-	übertragen
Finkensteg		x		x	3	
Fliederstraße einschl. Stichstraßen		x		x	2	
Fontaneweg		x		x	3	
Franzstraße		x		x	1	zwischen Ebertstr. u. Moerser Str.
					2	zwischen Ringstr. u. Ebertstr.
Freiherr-vom-Stein-Straße, südliche Grundstücksseiten bis einschl. Hs.-Nr. 16		x		x	2	
Friedrich-Heinrich-Allee		x		x	1	
Friedrichstraße bis einschl. Grundstücke RWE					1	zwischen Fr.-Hr.-A. u. Moerser Str.
		x		x	2	zwischen Moerser Str. u. Königstr.
					1	zwischen Königstr. u. Oststr.
					3	zwischen Oststr. u. RWE Grundstücke
Fritz-Reuter-Weg		x		x	2	
					3	Stichstraßen
Fürstenstraße		x		x	3	
Gartenstraße		x		x	2	
					3	Stichstraßen
Geisbruchstraße		x		x	2	
Georgstraße		x		x	2	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungs-kategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr-bahn	Gehweg	Fahr-bahn	Gehweg		
Geschwister-Scholl-Straße		x		x	3	
Gestfeldstraße von Kurze Straße bis Bahnhofstraße		x		x	2	
Goethestraße		x		x	3	
Gohrstraße		x		x	2	
Goorbenden		x		x	3	
Goorbenden nur Stichstraßen	x	x	x	x	-	übertragen
Grabenstraße		x		x	3	
Grenzstraße		x		x	2	
Grünstraße		x		x	3	
Habichtsweg		x		x	3	
Habichtsweg nur Stichstraße (Flurstück 2814)	x	x	x	x	-	übertragen
Hangkamerstraße		x		x	3	
Hardehausen-Straße		x		x	3	
Hardenbergstraße		x		x	1	
Heifeldstraße		x		x	2	
Heinrich-Heine-Straße		x		x	3	
Heinrich-Lersch-Straße		x		x	3	
Heinrichstraße		x		x	1	
Herderstraße		x		x	3	
Herkenweg		x		x	3	
Hermann-Löns-Weg		x		x	2	
Hermannstraße		x		x	2	
Hertzstraße		x		x	3	
Herzogstraße		x		x	2	
Hölderlinweg		x		x	3	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Hoerstgener Straße Höhe Hs.-Nr. 75 bis Kirchhoffstraße inkl. Stichweg		x		x	1	
Hoerstgener Straße von Hs.-Nr. 444 bis Dorfstr.		x		x	1	
Holunderweg		x		x	3	
Husemannstraße		x		x	2	
Im Torfgrund		x		x	3	
Imbuschstraße		x		x	3	
In den Vierquartieren		x		x	2	
Ina-Seidel-Weg		x		x	3	
Jahnstraße		x		x	2	
Jakobstraße		x		x	2	
Johannstraße		x		x	2	
Kaiserstraße		x		x	2	
Kamper Straße		x		x	2	
					3	Stichwege
Kamperbruchstraße		x		x	2	
Kamperdickstraße von Moerser Straße bis einschl. Hs.-Nr. 13		x		x	1	
Kamperdickstraße ab Hs.-Nr. 18 bis Nordtangente		x		x	1	
Karlstraße		x		x	2	
Kattenstraße einschl. Verbindungsweg zur Jahnstraße (Höhe Hs.-Nr. 46)		x		x	1	zwischen Ebertstr. u. Moerser Str.
					2	zwischen Fr.-Hr.-A. u. Franzstr.
					3	zwischen Franzstr. u. Ebertstr.
Kauzweg		x		x	3	
Kiebitzweg bis einschl. Höhe Hs.-Nr. 14		x		x	2	
Kirchenkampstraße		x		x	3	
Kirchhoffstraße von Hoerstgener Straße bis Herkenweg (vor Einmündung)		x		x	1	zwischen Hoerstgener Str. u. Mühlenstr.
					3	zwischen Mühlenstr. u. Herkenweg

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungs-kategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr-bahn	Gehweg	Fahr-bahn	Gehweg		
Kirchplatz		x		x	3	
Kirchweg		x		x	2	
Kleiberweg		x		x	3	
Klosterstraße einschl. Stichstraße am Friedhof		x		x	1	
Knappenstraße		x		x	3	
Kolkschenstraße		x		x	1	
Königsberger Straße		x		x	2	
Königstraße		x		x	1	zwischen Friedrichstr. u. Markgrafenstr.
			2		zwischen Friedrichstr. u. Malmedystr.	
Konradstraße		x		x	2	
Konradstraße nur Stichstraßen	x	x	x	x	-	übertragen
Krähenweg		x		x	2	
Krähenweg Stichstraße (Höhe Hs.-Nr. 8)	x	x	x	x	-	übertragen
Krokusweg		x		x	3	
Krümmmerstraße		x		x	3	
Kruppstraße einschl. Stichwege		x		x	1	
			3		Stichwege	
Krusestraße		x		x	2	
Kuckucksweg		x		x	2	
Kurze Straße		x		x	2	
Laagdickstraße		x		x	2	
Landwehrweg einschl. Stichstraße		x		x	2	
Lange Straße		x		x	2	
Lerchenweg		x		x	3	
Lessingstraße einschl. Stichstraße (Höhe Hs.-Nr. 20)		x		x	2	
Lippestraße		x		x	3	
Lotharstraße		x		x	2	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Lumley Straße		x		x	3	
Lumley Straße Stichwege	x	x	x	x	-	übertragen
Malmedystraße		x		x	2	
Maria-Theresien-Straße		x		x	3	
Marie-Curie-Straße		x		x	2	
Marienburger Straße		x		x	2	
Marienstraße		x		x	2	
Markgrafenstraße zwischen Hardenbergstraße u. Hangkamer Straße		x		x	1	
Max-Planck-Straße		x		x	1	
Maxstraße		x		x	2	
Meisenweg		x		x	3	
Memeler Straße		x		x	2	
Michaelstraße		x		x	2	
Michelstein-Straße		x		x	3	
Milanweg		x		x	3	
Mittelstraße					3	zwischen B 510 u. Rheinberger Str.
		x		x	1	zwischen Ferdinandenstr. u. B 510
					2	zwischen Ferdinandenstr. u. Eyller Str.
					3	Stichwege
Moerser Straße von B 510 bis Höhe Friedrich-Heinrich-Allee ausschl. der Hs.-Nr. 223, 225, 227					1	von B 510 bis Höhe Fr.-Hr.-Allee
		x		x	2	Stichstraße von Hs.-Nr. 158 bis einschl. Hs.-Nr. 176
					3	Stichstraße ab Pappelstr. 2 bis einschl. Moerser Str. 212
Moerser Straße von Montplanetstraße bis Nordtangente		x		x	1	
Möhlenkampstraße		x		x	2	
Möhlenkampstraße Stichstraße (Höhe Hs.-Nr. 15)	x	x	x	x	-	übertragen

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Molkereistraße bis Noppicker Weg einschl. Stichstraße bis Hs.-Nr. 4		x		x	2	
Monterkampweg ohne Stichweg bei Höhe Hs.-Nr. 56		x		x	2	
Montplanetstraße		x		x	1	
Moosgrund nur Einmündungsbereich (bis einschl. Hs.-Nr. 1)		x		x	3	
Moritzstraße		x		x	2	
Moselweg		x		x	3	
Möwenweg		x		x	2	zwischen Fasanenstr. u. Bussardweg
					3	Stichweg
Mühlenstraße von Hs.-Nr. 91/64 bis B 510		x		x	1	
Nachtigallenweg		x		x	2	
Narzissenweg		x		x	3	
Nelkenweg		x		x	3	
Nelly-Sachs-Weg		x		x	3	
Neuendickstraße		x		x	1	von Hs.-Nr. 49 bis Moerser Str.
					2	von Hs.-Nr. 2 A bis Hs.-Nr. 47
					3	Stichstraße Höhe Hs.-Nr. 93
Niersenberger Straße von Hs.-Nr. 218 bis Krähenweg		x		x	2	
Niersenbruchstraße		x		x	2	zwischen Nachtigallenweg u. Rheinberger Str.
					3	von Nachtigallenweg bis Wendehammer
Nimmendohrstraße bis einschl Höhe Hs.-Nr. 50 a		x		x	3	
Nordstraße		x		x	1	
					3	Stichwege
Oststraße ohne Verbindungsweg zur Nordtangente		x		x	1	
Pallantstraße		x		x	2	
Pannenschopenweg		x		x	2	
Pappelstraße		x		x	1	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungs-kategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr-bahn	Gehweg	Fahr-bahn	Gehweg		
Parkstraße		x		x	2	
Paulstraße		x		x	2	
Pelton-Straße		x		x	3	
Pelton-Straße Stichweg (Flurstück 2591)	x	x	x	x	-	übertragen
Pestalozzistraße		x		x	2	
Peterstraße		x		x	2	von Stichstr. Am Nepix Feld (Hs.-Nr. 7) bis Hs.-Nr. 17
					3	von Dorfstraße bis Stichstr. Am Nepix Feld
Philippstraße		x		x	2	
Posener Straße		x		x	2	
Prinzenstraße		x		x	1	
Rheinberger Straße (Parallelstr. zur B 510)	x	x	x	x	-	übertragen
Rheinstraße bis Marienburger Straße (vor Hs.-Nr. 17)		x		x	1	
Ringstraße inkl. Innenstadtring		x		x	1	zwischen Fr.-Hr.-A. u. Ebertstr. + Innenstadtring
					2	zwischen Maxstr. u. Ebertstr.
					3	zwischen Pappelstr. u. Fr.-Hr.-A.
Robert-Bosch-Straße		x		x	3	
Röntgenstraße		x		x	2	
Rosenweg		x		x	3	
Rundstraße von Schulstraße bis Dieprahmsweg		x		x	1	
					3	Stichstraße gegenüber Herderstr.
Sandstraße bis Anfang Radweg (einschl. Hs.-Nr. 114)		x		x	1	von Hs.-Nr. 32 a bis einschl. Hs.-Nr. 114
					3	von Hs.-Nr. 14 bis einschl. Hs.-Nr. 32
					3	Stichstraße Höhe Hs.-Nr. 36
Schanzstraße		x		x	1	von Rheinberger Str. bis Wilhelmstr.
					2	von Prinzenstr. bis Wilhelmstr.
Schlängelstraße	x	x	x	x	-	übertragen
Schloßallee bis einschl. Hs.-Nr. 4		x		x	1	von Dorfstr. bis einschl. Hs.-Nr. 4

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungs-kategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr-bahn	Gehweg	Fahr-bahn	Gehweg		
Schulstraße		x		x	1	zwischen Eyller Str. u. Heinrichstr.
					2	zwischen Mittelstr. u. Eyller Str.
Schulstraße Stichstraße bei Hs.-Nr. 30	x	x	x	x	-	übertragen
Schürmannshofstraße		x		x	3	
Schwalbenweg		x		x	3	
Sichelweg		x		x	3	
Sophiastraße		x		x	3	
Spechtweg		x		x	3	
Sperberweg		x		x	3	
Sperlingsweg		x		x	3	
Starenweg		x		x	3	
Steigerweg	x	x	x	x	-	übertragen
Steinweg		x		x	2	
Steltenbergstraße		x		x	2	
Stephanstraße		x		x	2	
Sternstraße		x		x	1	
Straßburger Straße		x		x	2	
Sudermannstraße von Gestfeldstraße bis Rundstraße inkl. Stichweg		x		x	1	
Südstraße		x		x	1	
Südstraße Stichstraßen	x	x	x	x	-	übertragen
Theodor-Storm-Straße		x		x	3	
Tilsiter Straße		x		x	2	
Tulpenweg		x		x	3	
Uhlandweg		x		x	3	
Vinnmannsweg	x	x	x	x	-	übertragen
Vinnstraße		x		x	1	zwischen Ringstr. u. Ende Grundstück Hs.-Nr. 42
					2	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Volkenroda Straße		x		x	3	
Von-Stauffenberg-Straße		x		x	3	
Walkenried-Straße		x		x	3	
Walterstraße		x		x	2	
Wiesenbruchstraße von Rheinberger Straße bis einschl. Hs.-Nr. 113		x		x	1	zwischen Rheinberger Str. u. Fasanenstr.
					2	von Fasanenstr. bis Hs.-Nr. 113
Wilhelm-Raabe-Straße		x		x	2	
Wilhelminenstraße		x		x	2	
Wilhelmstraße		x		x	1	
Winkelstraße		x		x	2	
Zeisigweg		x		x	3	
Zeppelinstraße		x		x	2	
Zum Langerhof		x		x	3	
Zum Niepmannshof bis Wendehammer		x		x	1	von Max-Planck-Str. bis Höhe Hs.-Nr. 3
					3	von Hs.-Nr. 5 bis Wendehammer

**Zur Fußgängerzone gehören:**

Am Rathaus
Freiherr-vom-Stein-Straße, nördliche Grundstückseiten bis einschl. Hs.-Nr. 16
Freiherr-vom-Stein-Straße ab Hs.-Nr. 18
Markgrafenstraße zwischen Moerser Straße u. Hardenbergstraße
Moerser Straße Hs.-Nr. 223, 225, 227
Moerser Straße zwischen Höhe Friedrich-Heinrich- Allee und Montplanetstraße

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 4. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 09.10.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 9. Dezember 2015

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Satzung  
der Stadt Kamp-Lintfort  
über die Umlage des Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände  
für die Gewässerunterhaltung  
(Gewässerumlagesatzung)  
vom 09.12.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gewässerunterhaltung**

- (1) Im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort obliegt die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer gemäß § 91 LWG den Wasser- und Bodenverbänden Issumer Fleuth und Niersverband.
- (2) Die Stadt legt die von ihr für die Gewässerunterhaltung an die in Absatz 1 genannten Verbände abzuführenden Beiträge innerhalb des Stadtgebietes als Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG und § 92 Absatz 1 Ziffer 2 LWG auf die Gebührenpflichtigen um. Als umzulegender Aufwand gilt jeweils der Unterhaltungsaufwand des Vorjahres (01.01. - 31.12.).

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig für den in § 1 Absatz 2 genannten Aufwand sind die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für die sonstigen Gebührenpflichtigen gilt dies entsprechend. Ein Wechsel des Eigentums ist der Stadt innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Gebühr ist die Größe des Grundstücks in Ar. Es wird hierbei unterschieden zwischen versiegelten Flächen, Waldflächen und sonstigen Grundstücksflächen.
- (2) Berücksichtigt werden nur diejenigen Flächen, welche sich im seitlichen Einzugsgebiet der einzelnen Wasser- und Bodenverbände befinden. Gehören Grundstücksflächen mehreren Einzugsgebieten an, so werden die Gebühren für die jeweiligen Einzugsgebiete nebeneinander erhoben.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so ändern sich die Gebühren mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

### **§ 4 Gebührensätze**

Die jährliche Gebühr beträgt je Ar

1) für versiegelte Flächen im Einzugsgebiet	
a. der Issumer Fleuth	1,2008 €
b. des Niersverbands	0,4318 €
2) für Waldflächen im Einzugsgebiet	
a. der Issumer Fleuth	0,1201 €
b. des Niersverbands	0,0432 €
3) für sonstige Flächen im Einzugsgebiet	
a. der Issumer Fleuth	0,2402 €
b. des Niersverbands	0,0864 €

### **§ 5 Fälligkeit und Erhebungszeitraum**

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit dem Bescheid über Grundsteuern und sonstigen Abgaben verbunden werden.
- (2) Die Gebühren sind mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bescheidbekanntgabe fällig. Dasselbe gilt, wenn die Gebühren durch gesonderten Bescheid festgesetzt werden.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Absatz 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

## **§ 6 Begriff des Grundstückes**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Bilden mehrere Buchgrundstücke eine wirtschaftliche Einheit, werden die Flächen der Grundstücke für die Berechnung der Gebühren addiert; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

## **§ 7 Auskunftspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt Kamp-Lintfort auf Verlangen die erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Kamp-Lintfort das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Wird die Größe der versiegelten, bewaldeten oder sonstigen Fläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen.
- (3) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Auskunftspflicht nach § 7 Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Verstöße gegen Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 200 € geahndet werden.

## **§ 9 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 163 (Sätze 1 und 3), 222, 223, 227 Abs. 1 und 234 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. b) und Ziff. 5 Buchst. a) und b) KAG NRW sinngemäß.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung vom 21.12.1994, zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag vom 05.07.2001, mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung (Gewässerumlagesatzung) vom 09.12.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 9. Dezember 2015

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**A b w e i c h u n g s s a t z u n g**  
**über die Fertigstellung des „Holunderweges“**  
**vom 16.12.2015**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW Seite 496). sowie der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 29.12.1987 (Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort vom 29.12.1987 – Nr. 17/87), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.05.2000 (Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort vom 12.05.2000 – Nr. 09/00), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen -EBS- vom 29.12.1987 sind Straßen endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:

- a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke, die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) beidseitige Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke; die Decke kann aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation;
- d) Beleuchtungseinrichtung betriebsfertig;
- e) Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5a angelegt.

## **§ 2**

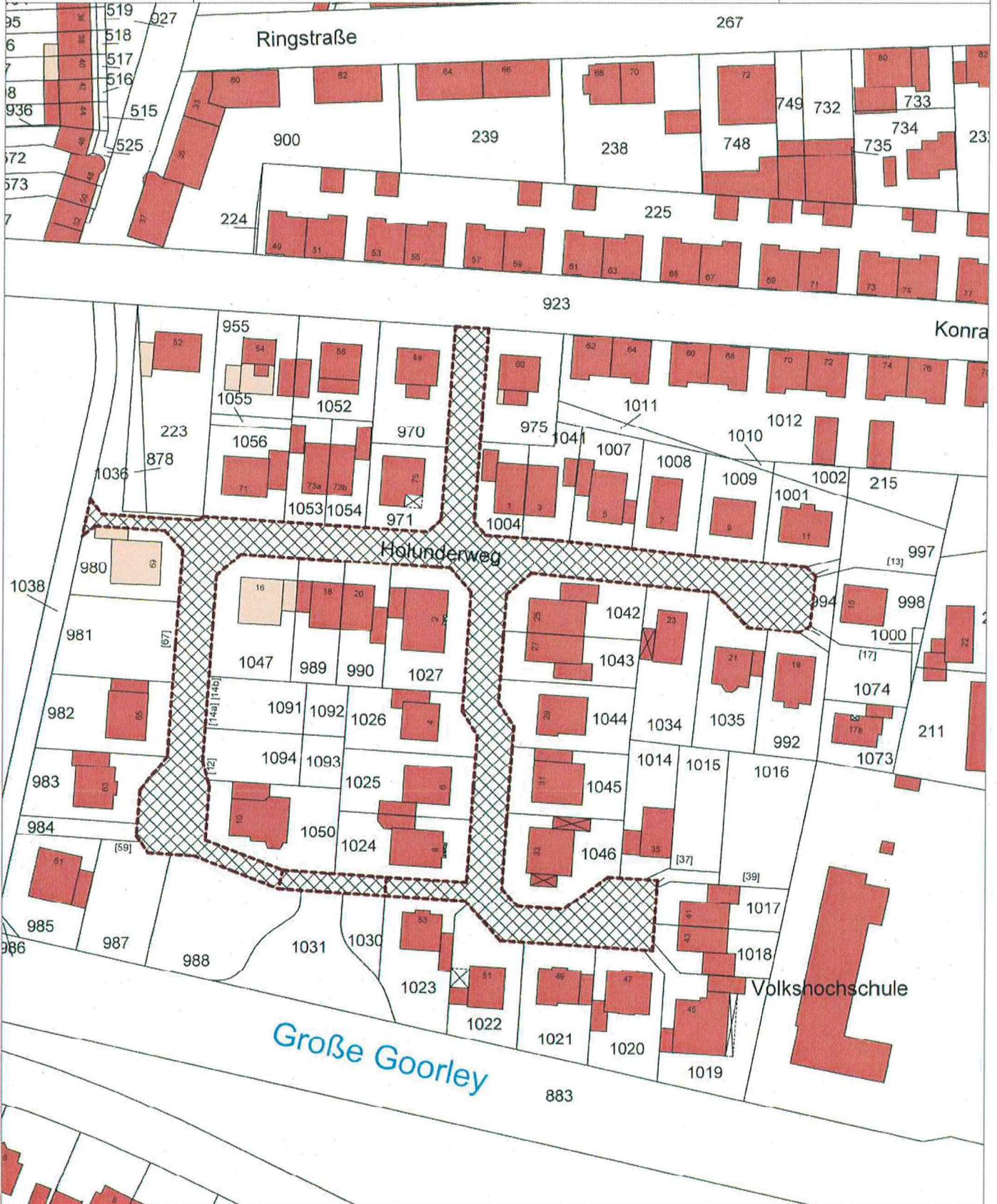
Abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 EBS wird der Holunderweg in der räumlichen Ausdehnung, wie sie vom Bebauungsplan KaLi STA 133 – 1. Änderung Wohnbereich Sonnenblume –Konradstraße- erfasst wird, in ihrem jetzigen Ausbauzustand für endgültig fertiggestellt erklärt, obwohl er gemäß 8 Abs. 1 Buchstabe b) EBS nicht über beidseitige Gehwege mit Abgrenzung gegenüber der Fahrbahn verfügt. Ergänzend zu den Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 EBS gilt für den Holunderweg, dass durch den hergestellten verkehrsberuhigten Ausbau eine endgültige Herstellung erfolgt ist.

Weiterhin werden die Entwässerungsanlagen der Verkehrsflächen des Holunderweges in ihrem jetzigen Ausbauzustand als endgültig hergestellt bezeichnet, obwohl sie gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe c) über keinen Anschluss an die übrige Entwässerungseinrichtungen der Stadt verfügen.

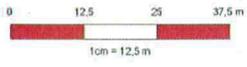
## **§ 3**

Der als Anlage zur Satzung beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. In diesem Lageplan ist der Holunderweg, für die die Bestimmungen dieser Abweichungssatzung gelten, schraffiert dargestellt.

Die Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort in Kraft.



M 1 : 1250



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Abweichungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tat bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 16.12.2015

Dr. Landscheidt

Bürgermeister

**Bekanntmachung  
des 13. Nachtrages  
zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern  
in der Stadt Kamp-Lintfort  
vom 05. Juli 2001**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 08. Dezember 2015 folgenden 13. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 05. Juli 2001 beschlossen:

**I**

§ 1 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebühren auf dem Wochenmarkt

Je Marktstand und Markttag wird eine Grundgebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben. Zusätzlich wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 EUR je angefangenem Quadratmeter Verkaufsfläche erhoben. Verkaufsfläche ist jede Fläche, die für Verkaufsauslagen genutzt wird und die Fläche, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Marktstand steht. Dazu gehören auch überdachte Flächen.

Soweit Fahrzeuge auf dem Marktstand nach den Bestimmungen der Marktordnung geduldet werden, kommt dieser Gebührensatz ebenfalls zur Anwendung.

**II**

Der 13. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 05. Juli 2001 tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende „13. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 05. Juli 2001“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 15. Dezember 2015

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

## **Amtliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort**

**Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Donnerstag, 21. Januar 2016, 14:00 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, Großer Sitzungssaal, 3. OG, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg.**

Einlasskarten für Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. (02 03) 28 15-81 23 10 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehenden Vorlagen der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg unter oben genannter Anschrift eingesehen werden.

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18. Juni 2015
2. Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Sparkasse Duisburg

Duisburg, 15. Dezember 2015

Mettler  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Langner  
Verbandsvorsteher

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3202435990, 3202502971 und 3202629162 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 25. November 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202432765 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 30. November 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3251135707 (alt: 151135704) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 2. Dezember 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3270215860 (alt: 170215867) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 3. Dezember 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3223071691 (alt: 123071698) und 3201210881 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 7. Dezember 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200578765 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 8. Dezember 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4200673822 und 3237058957 (alt: 137058954) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 10. Dezember 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201852898 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 11. Dezember 2015

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand“